

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend Einkaufsbedingungen bezeichnet) gelten ausschließlich und für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss. Änderungen der Einkaufsbedingungen werden dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt. Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge bezüglich des Verkaufs und/oder der Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) durch den Lieferanten, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Bestellungen sind freibleibend und unverbindlich, bis der Lieferant die Bestellung schriftlich oder in Textform in Form einer Auftragsbestätigung angenommen hat. Bis zum Zugang der entsprechenden Auftragsbestätigung behalten wir uns das Recht vor die Bestellung zu widerrufen. Wenn der Lieferant gültige Bestellungen von uns annimmt, sei es durch Bestätigung oder Warenlieferung, kommt ein bindender Vertrag zustande. Ein solcher Vertrag unterliegt ausschließlich den Bedingungen und Konditionen der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen.
- 2.2. Auftragsbestätigungen müssen unsere Bestell-Nr.; Pos.-Nr., Liefertermin, Artikelbezeichnung mit Art-Nr., Zeichnungsnummer und Index sowie Mengen/Mengeneinheit enthalten.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von 12.5. Soweit wir dem Lieferanten Pläne, Zeichnungen, Material und/oder Zubehör beistellen, ist er verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen und uns auf die Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der übergebenen Unterlagen unverzüglich hinzuweisen. Erhebt der Lieferant keine Einwände, ist er insoweit uneingeschränkt gewährleistungspflichtig.
Erzeugnisse, die auf Grundlage der von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen u.ä. oder nach von uns vertraulichen Angaben, mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen von uns angefertigt sind, dürfen weder vom Lieferanten selbst verwendet noch Dritten angeboten oder an Dritte geliefert werden.
- 2.4. Wir können, im Rahmen einer dauerhaften Lieferbeziehung und im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung in Schrift- oder Textform durch uns.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der gemäß Bestellung vereinbarte Preis, ist bindend. Nachträgliche Preiserhöhungen aufgrund von z.B. Rohstoffpreiserhöhungen sind, auch wenn sich der Lieferant dies in seiner Auftragsbestätigung vorbehält, unwirksam.
- 3.2. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Mautkosten, Zölle) ein. Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen (Verpackungsmaterial) hat der Lieferant auf unser Verlangen kostenfrei zurückzunehmen.
- 3.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, und die unter Ziffer 2.2. genannten Angaben enthalten.
Die Mehrwertsteuer ist gem. UStG offen auszuweisen.

Bei Lieferungen aus EG-Ländern sind die entsprechenden steuerlichen Vorschriften zu beachten und insbesondere ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten auf der Rechnung anzugeben.

Für unkorrekte oder unvollständige Rechnungsstellung hat der Lieferant die daraus resultierenden Folgen, wie auch eine verzögerte Zahlung zu vertreten. Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, können vom jeweiligen Rechnungsbetrag direkt einbehalten werden.

- 3.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, alle Wareneingänge (Rechnungsdatum = Wareneingangsdatum), die von der Zeit vom 1. – 15. eines jeden Monats vollständig und mangelfrei eingehen, zum Ende des Monats abzüglich 3 % Skonto. Alle Wareneingänge, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats vollständig und mangelfrei eingehen, bis zum 15. des darauffolgenden Monats abzüglich 3 % Skonto. Alle Rechnungen, bei denen kein Skontoabzug vereinbart ist, werden 30 Tage nach Rechnungseingangsdatum rein netto bezahlt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Eingang des Geldes bei dem Lieferanten, sondern auf die Absendung des Zahlungsmittels oder die Erteilung des Zahlungsauftrages an die Bank an.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.6. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte kann der Lieferant nur wegen unbestrittener, anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen uns geltend machen.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und versteht sich als „eintreffend am Erfüllungsort“ vereinbart, auch wenn der Lieferant den in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeitpunkt mit allgemeinen Klauseln wie „ca., etwa, usw.“ unverbindlich halten will. Diese Klauseln gelten mit Ausnahme unseres Angebots als für uns nicht zutreffend.

Sollte dem Lieferanten bei Bestelleingang erkennbar sein, dass die Lieferzeit nicht zu realisieren ist, muss uns der Lieferant innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bestelleingang schriftlich oder in Textform über die zu realisierende Lieferzeit informieren. Sollte die Lieferzeit für unsere Bedürfnisse zu lang sein, behalten wir uns vor, das neue Angebot des Lieferanten abzulehnen.

- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bestätigte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Erfolgt mit Verstreichen des in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeitpunktes keine vollständige Lieferung, befindet sich der Lieferant ohne weitere Information oder einer Mahnung unsererseits im Lieferverzug. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.3. und 4.4. bleiben unberührt.
- 4.3. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 4.4. Im Falle des Überschreitens des vereinbarten Liefertermins oder der vereinbarten Lieferfrist sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Gesamtnettopreises pro vollendetem Werktag der Verzögerung, maximal 5 % des Gesamtnettopreises der zu spät gelieferten Ware, zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten; die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Vertragsstrafenansprüche können auch ohne vorherigen Vorbehalt noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Soweit sich Liefertermine oder –fristen aufgrund etwaiger berechtigter Verlängerungsansprüche des Lieferanten verschieben oder soweit diese einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafe bedarf.
- 4.5. Vor Ablauf des Liefertermins oder der Lieferfrist sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Zu Teillieferungen oder –leistungen ist der Lieferant nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Anlieferungen durch den Lieferanten können nur an Werktagen erfolgen, und zwar ausschließlich zu unseren betriebsüblichen Anlieferungszeiten.

5. Lieferung/Verpackung – Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“, an die in der Bestellung angegebene Abladestelle, inkl. Maut und verpackt zu erfolgen. Bei Importen aus dem Ausland erfolgen die Lieferungen nach „DDP“ gemäß den jeweils aktuellen Incoterms der internationalen Handelskammer (ICC).

- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet auf allen Lieferpapieren unsere Bestellnummer und die unter Ziffer 2.2. genannten Angaben aufzuführen; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung von ihm zu vertreten.
- 5.3. Sollten wir ausnahmsweise die Kosten für Fracht und Verpackung übernehmen, erfolgt der Versand dennoch auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat in diesem Fall die von uns vorgeschriebene Beförderungsart – d.h. grds. ist unsere Hausspedition zu beauftragen – zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Hierzu hat sich der Lieferant rechtzeitig vor Versendung mit unserem Versandleiter zur Abstimmung in Verbindung zu setzen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld trägt der Lieferant.
- 5.4. Wir behalten uns vor, Mehr- und Minderlieferungen nach unserem Ermessen abzulehnen.
- 5.5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 5.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 5.7. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

6. Warenursprung/ Präferenzen/ Vorschriften im internationalen Warenverkehr

- 6.1. Der Lieferant ist verpflichtet für alle von ihm an uns gelieferten Artikel unaufgefordert eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU-Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU-Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt. Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen uns gegenüber für alle hieraus entstandenen Schäden.
- 6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.
- Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei uns eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.
- Entschlüsselung der Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA

7. Qualitätsmanagement

Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das zur Erreichung der vereinbarten Qualitätsanforderungen notwendig ist. Falls vereinbart, hat er ein den Vorgaben der DIN ISO 9001:2015 entsprechendes System einzurichten. Er hat auf Verlangen eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen. Er hat ein System der Chargenrückverfolgbarkeit vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Vor Auslieferung ist eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen. Alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen sind hinreichend aufzuzeichnen und mindestens 10 Jahre zu archivieren. Darüberhinausgehende gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt. Besondere Dokumentationspflichten können vereinbart werden. Der Lieferant willigt hiermit ausdrücklich ein, dass Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns jederzeit möglich sein werden. Der Lieferant wird uns auf Verlangen Einblick in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher der Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren und bei Erfordernis zur Verfügung stellen. Dies gilt in gleichem Umfang für Umweltmanagement-Audits.

8. Mängelhaftung – Mängeluntersuchung

- 8.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware der vereinbarten Beschaffenheit, den einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht. Der Lieferant berücksichtigt die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils

gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insb. DIN, VDE, VDI, DVGW). Die Ware muss am Tag der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes (falls für das Produkt zutreffend) entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften an unserem Standort genügen. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant uns ein EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 14 GefStoffV) vor der ersten Lieferung und bei Änderung des Sicherheitsdatenblatts unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Anforderungen nicht erfüllt sein, sind wir berechtigt die Annahme der Ware zu verweigern.

- 8.2. Der Lieferant hat zu prüfen, ob die durch ihn an uns gelieferten Produkte und die dafür benötigten Rohstoffe unter die im Folgenden genannten Normen und gesetzlichen Regelwerke fallen:

1907/2006 REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
PAK	Grenzwerte nach Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS), GS-Spezifikation, Kategorie 2
RoHS	Restriction of (the use of certain) Hazardous Substances
WEEE	Waste Electrical and Electronic Equipment
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
2017/821/EU	EU-Verordnung über Konfliktmineralien
Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Sec. 1502)	
2000/53/EG	ELV-Richtlinie über Altfahrzeuge
Proposition 65	Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act
2019/1021/EU	EU-Verordnung über persistente organische Schadstoffe
GADSL	Global Automotive Declarable Substance List.

- 8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, 3TG-Mineralien ausschließlich von Schmelzhütten zu beziehen, deren Sorgfaltspflicht-Praktiken von einer unabhängigen Instanz überprüft werden. Bitte entnehmen Sie der RMI-Website www.responsiblemineralsinitiative.org die aktuellste und genaueste Liste der Namen von aktiven oder mit dem RMAP konformen Standardschmelzöfen.
- 8.4. Es dürfen nur Produkte geliefert werden, die alle für diese Produkte (und für die dafür verwendeten Rohstoffe) betreffenden Normen und Gesetze in der jeweils aktuellsten Fassung erfüllen. Insbesondere hat der Lieferant die Gebinde entsprechend den behördlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Wird mit unserer Anfrage die Einhaltung weiterer Normen/Richtlinien/Verordnungen/Gesetze bekanntgegeben, so verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung insofern er nicht schriftlich widerspricht. Deklarationspflichtige Inhaltsstoffe sind mit dem Angebot und vor der Lieferung mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet auf Anfrage Daten in das IMDS-System (www.mdsystem.com) einzupflegen.
- 8.5. Wird ein Mangel gerügt, erstellt der Lieferant auf Anforderung innerhalb von 10 Arbeitstagen einen 8D-Report. Bei Bedarf können andere Fristen im gegenseitigen Einverständnis vereinbart werden. Sofortmaßnahmen sind umgehend einzuleiten und zurück zu melden, um die Belieferung mit fehlerfreier Ware sicherzustellen und um die Kosten für den Lieferanten und auch für uns möglichst gering zu halten. Der Lieferant hat die beanstandeten Produkte sorgfältig zu untersuchen (Fehler-/ Ursachen- Analyse).
- 8.6. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von uns beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 8.7. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorliegt.
- 8.8. Die Abnahme unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen oder Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatz-/Erfüllungsansprüche dar. Die Annahme durch uns erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Mengen-, Qualitäts- und Preiskontrolle. Zusätzlich zur in Rechnungstellung des entstandenen Schadens, werden wir für nicht spezifikationsgerechte Anlieferungen eine Bearbeitungspauschale von 50€ je Mängelbericht bei der Rechnungszahlung in Abzug bringen.
- 8.9. Durch die Zahlung des Kaufpreises wird unser Recht, Mängelrügen zu erheben, nicht berührt; ebenso wenig wird dadurch anerkannt, dass die Ware mangelfrei sei.
- 8.10. Änderungen in der Art der Zusammensetzung oder in den Eigenschaften der zu liefernden Ware gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen sind uns vor Auftragsbestätigung anzuzeigen und von uns schriftlich freizugeben. Im Falle

einer Nichtanzeige hat der Lieferant für alle Schäden zu haften, die sich bei uns aufgrund einer veränderten Zusammensetzung bzw. veränderten Eigenschaft der gelieferten Ware ergeben.

- 8.11. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.
- 8.12. Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, beträgt aber in keinem Fall weniger als 36 Monate ab Gefahrübergang. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 8.13. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und schadlos zu halten, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Zusätzlich wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben.
- 9.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns in Zusammenhang mit einer mangelhaften Leistung des Lieferanten durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 9.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich.

10. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Streik, Brandschäden, Überschwemmungen, rechtmäßigen Aussperrungen, Seuchen wie Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, und andere von uns nicht zu vertretende Fälle, welche eine erhebliche Verringerung des tatsächlichen Bedarfs zur Folge haben oder den Transport der bestellten Ware verhindern, ist die unmittelbar betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Dauert im Rahmen eines Schuldverhältnisses das Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an, ist die betroffene Partei berechtigt das Schuldverhältnis zu kündigen. Ansprüche auf Schadensersatz stehen dem Lieferanten in diesen Fällen nicht zu.

11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.2. Werden wir von einem Dritten in diesem Sinne in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten.

- 11.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11.4. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang.

12. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 12.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 12.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Stellt der Lieferant das Werkzeug für uns her, erwerben wir anteilig nach dem Grad der Bezahlung das Eigentum. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge dauerhaft als Eigentum unserer Firma zu kennzeichnen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 12.4. Soweit die uns gemäß Ziffer 12.1. und/oder 12.2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 12.5. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages für fünf Jahre fort.
- 12.6. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

13. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 13.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Lieferverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist.
- 13.2. Wir sind weiter zum Rücktritt und/oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant die bei Vertragsabschluss vereinbarten Bedingungen wie Preis, Qualität, Warenursprung und Liefertermin nicht mehr gewährleisten kann. Dies wird vermutet, wenn der Lieferant wiederholt Lieferungen mangelhaft erbringt (3 von 5 aufeinander folgende Lieferungen).
- 13.3. Besteht eine dauerhafte Lieferbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns, sind beide Vertragsparteien, unabhängig von einer etwaigen Laufzeit, berechtigt diese mit einer Frist von 6 Monaten ab Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung ohne Angabe von Gründen zu kündigen, es sei denn es bestehen anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

14. Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich die internationalen Grundprinzipien zu beachten und umzusetzen, sowie die Einhaltung von seinen Lieferanten einzufordern. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der Internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, Umsetzung der Arbeitssicherheit, die Beseitigung von sozialer Ungerechtigkeit sowie Diskriminierung und die Verantwortung für die Umwelt. Dazu zählt insbesondere der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Vermeidung von Unfällen mit Folgen für die Umwelt, Einhaltung von Umweltschutzstandards sowie die Einhaltung des Verbots des Einsatzes von Konfliktmineralien.

15. Gerichtsstand – geltendes Recht – Erfüllungsort – Schlussvorschriften

- 15.1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 15.2. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 15.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat – unter Ausschluss ausländischen Rechts – die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 15.4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 15.5. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.